



**Stadt
Langelsheim**

**Informationen
zum Friedhofswesen**

Friedhofssatzung - Auszüge und Erläuterungen

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Stadt.

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Langelsheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Bestattungen innerhalb des Stadtgebietes

Bestattungen dürfen innerhalb des Stadtgebietes nur auf den fünf städtischen Friedhöfen Langelsheim, Bergstadt Lautenthal oberer und unterer Friedhof, Wolfshagen im Harz und Astfeld stattfinden sowie auf dem zugelassenen Friedhof der Kirchengemeinde Bredelem.

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Die hierzu erlassenen Richtlinien der Stadt sind zu beachten. Die Grabstätten müssen dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Weiterhin ist das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten nicht zulässig, es sei denn, dass ein geringer Wuchs von 1,50 m Höhe gewährleistet ist. Den für die Grabstätten Verantwortlichen obliegt die Unterhaltungspflicht für die Dauer der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts.

Die Grabstätten müssen innerhalb 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Bei Vernachlässigung der Grabpflege ist die Stadt zu Ersatzvornahmen berechtigt.

Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Auf den Friedhöfen ist u. a. nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeug der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Radfahren

Friedhofssatzung - Auszüge und Erläuterungen

Grabmale und bauliche Anlagen

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Gleiches gilt für provisorisch errichtete Holzeinfassungen. Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten und dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt entfernt werden. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Rückgabe von Grabstätten

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen und Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

Eine Rückgabe der Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit ist gegen die aktuelle Gebühr der Friedhofsgebührensatzung auf Antrag möglich.

Die Kosten betragen für eine Einzel-Erdgrabstelle 82,50 € und für eine Einzel-Urnengrabstelle 13,20 € je nicht abgelaufenes volles Kalenderjahr.



Friedhofskapelle Langelsheim

Bestattungsarten

Die Art der Bestattung sollte in erster Linie dem Willen des Verstorbenen entsprechen. Hilfreich für Trauernde ist es, wenn der Verstorbene selbst schon zu Lebzeiten seine Vorstellungen und Wünsche über seine letzte Ruhestätte und die Begräbnisart mitgeteilt hat.

Die **Erdbestattung** ist die traditionelle Bestattungsform und bedarf keiner besonderen Willenserklärung. Die Verstorbene Person wird in einem Sarg beerdigt. Beim Erwerb eines Grabes erhält man das Nutzungsrecht für 30 Jahre, bei Kindergräbern für 20 Jahre. Es gibt verschiedene Formen von Erdbestattungsgräbern:



oberer Friedhof Bergstadt Lautenthal mit Paul-Gerhardt-Kirche und Friedhofskapelle (rechts im Bild)

Wahlgrab - Erdbestattung

Wahlgräber sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Ein vorzeitiger Erwerb ist vor dem 65. Lebensjahr nur bei berechtigtem Interesse möglich.

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit gegen entsprechende Gebühr verlängert oder durch Neukauf wiedererworben werden. Je Grabstelle können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, deren Liegezeit für weitere 10 Jahre - ggf. durch Verlängerung - gewährleistet sein muss.

Wahlgräber können als Einzel-, Doppel- oder Familienstellen erworben werden. Die Lage der Wahlgrabstelle richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der von dem jeweiligen Ortsrat beschlossen wird. Wahlgrab bedeutet nicht, dass die Grabstelle frei an beliebiger Stelle auf dem Friedhof gewählt werden kann, sondern dass ein Recht erworben wird, eine Grabstelle zu verlängern oder neu zu kaufen und dadurch dauerhaft zu erhalten.

Reihengrab - Erdbestattung

Reihengräber sind Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Es ist zulässig, eine weitere Urne mit beizusetzen, sofern noch eine Liegezeit von 10 Jahren gewährleistet ist. Sollte die noch verbleibende Liegezeit weniger als 10 Jahre betragen, ist die Beisetzung einer zusätzlichen Urne unzulässig, da die Reihengrabstelle nicht verlängert werden kann.

Das Abräumen von Reihengrabstellen nach Ablauf der Ruhezeit wird einen Monat vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Angehörigen haben dann Gelegenheit, innerhalb dieser Zeit Grabmale und bauliche Anlagen zu entfernen.

Nicht entfernte Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt über und werden dann entsorgt.

Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gibt es gesonderte Reihengrabfelder. Die Ruhezeit beträgt hier 20 Jahre.



Friedhofskapelle Wolfshagen im Harz

Für die Trauerfeier stehen Ihnen Friedhofskapellen in Langelsheim, oberer Friedhof Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz und Astfeld zur Verfügung.

Bei der **Feuerbestattung** wird der Sarg mit dem Verstorbenen eingeäschert und die Aschenreste in eine sogenannte Urnenkapsel gefüllt. Für Trauerfeiern an einer Urne gibt es eine große Auswahl an Über- oder Schmuckurnen. Beauftragte Bestattungsinstitute sind hier behilflich. Überurnen, die mit in der Erde beigesetzt werden, müssen nach der Friedhofssatzung aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Folgende Möglichkeiten der Urnenbestattung gibt es auf den städtischen Friedhöfen:



oberer Friedhof Bergstadt Lautenthal



unterer Friedhof Bergstadt Lautenthal

Wahlgrab - Feuerbestattung

Urnen-Wahlgräber sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Urnen-Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit gegen entsprechende Gebühr verlängert oder durch Neukauf wiedererworben werden. Je Grabstelle können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Für die Zweitbelegung ist eine Liegezeit von 10 Jahren erforderlich, welche durch entsprechende Verlängerung gewährleistet werden kann.

Urnen-Wahlgräber können als Einzel- oder Doppelstellen erworben werden. Die Lage der Urnen-Wahlgrabstelle richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der von dem jeweiligen Ortsrat beschlossen wird. Wahlgrab bedeutet nicht, dass die Grabstelle frei an beliebiger Stelle auf dem Friedhof gewählt werden kann, sondern dass ein Recht erworben wird, die Grabstelle zu verlängern oder neu zu kaufen und dadurch dauerhaft zu erhalten.



Friedhofskapelle Astfeld

Reihengrab - Feuerbestattung

Urnen-Reihengräber sind Urnengräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnen-Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Es ist zulässig, eine weitere Urne mit beizusetzen, sofern noch eine Liegezeit von 10 Jahren gewährleistet ist. Sollte die noch verbleibende Liegezeit weniger als 10 Jahre betragen, ist die Beisetzung einer zusätzlichen Urne unzulässig, da die Urnen-Reihengrabstelle nicht verlängert werden kann.

Das Abräumen von Urnen-Reihengrabstellen nach Ablauf der Ruhezeit wird einen Monat vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Angehörigen haben dann Gelegenheit, innerhalb dieser Zeit Grabmale und bauliche Anlagen zu entfernen.

Nicht entfernte Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt über und werden dann entsorgt.

Baumbestattung in naturnaher Wiese

Seit 2015 gibt es auf dem Friedhof in Langelsheim die Möglichkeit, eine Urne unter einem Baum bestatten zu lassen. Das extra hierfür geschaffene Grabfeld wird als naturnahe Wiese gehalten und im Sommer nicht gemäht.

Die Urnen werden kreisförmig um ausgesuchte Bäume beigesetzt. Eine Kennzeichnung und die Ablage von Blumen- und Grabschmuck ist **nicht** zulässig, da der Charakter der Naturverbundenheit eingehalten werden soll.



Gemeinschaftsgrabstätten

Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch angelegt und verfügen über mehrere Grabstellen. Sie werden für Särge als auch für Urnen angeboten. Die Gemeinschaftsgrabstätten haben grundsätzlich den Status einer Reihengrabstelle unter dem grünen Rasen. Pflege und Unterhaltung erfolgt durch die Stadt. Das Ablegen von Kränzen und Blumen und sonstigem Grabschmuck soll am Gemeinschaftsdenkmal erfolgen. Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird ggf. bei Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen durch das Friedhofspersonal entfernt.

Es gibt für Särge und Urnen zwei Möglichkeiten im Bereich der Gemeinschaftsgrabstätten:

ohne erlaubte Kennzeichnung:

Eine Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht zulässig.

mit erlaubter Kennzeichnung:

Eine Kennzeichnung durch eine ebenerdig eingelassene Grabplatte mit den Maßen 0,30 m x 0,40 m ist zulässig.

Es ist wichtig zu wissen, dass Umbettungen aus den anonymen Grabfeldern im Nachgang nicht mehr möglich sind.



Urnen-Gemeinschaftsgrab Langelsheim mit Kennzeichnung



Urnen-Gemeinschaftsgrab Langelsheim ohne Kennzeichnung

Friedhofsgebühren gemäß Satzung vom 20.09.2012

Hier sehen Sie die wichtigsten Gebühren im Überblick, weitere können Sie der Friedhofsgebührensatzung entnehmen, die im Rathaus oder als Download auf der Internetseite der Stadt Langelsheim zur Verfügung stehen.

Erdbestattung:

Wahl-Einzelgrab	1.430,00 €
Reihengrab	660,00 €
Kindergrab bis 5 Jahre	110,00 €
Gemeinschaftsgrab	3.250,00 € /mit und ohne Kennzeichnung
Verlängerung je Grab	77,00 € /Jahr
Vorzeitige Einebnung je Grab	82,50 € /nicht abgelaufenes volles Kalenderjahr
Bestattung im Erdeinzelgrab	605,00 €
Bestattung Kinder bis 5 Jahre	209,00 €

Feuerbestattung:

Urnenwahl-Einzelgrab	935,00 €
Urnenreihengrab	550,00 €
Gemeinschaftsgrab ohne Kennz.	990,00 €
Gemeinschaftsgrab mit Kennz.	1.760,00 €
Baumbestattung	935,00 €
Verlängerung je Grab	55,00 € /Jahr
Vorzeitige Einebnung je Grab	13,20 € /nicht abgelaufenes volles Kalenderjahr
Urnenbeisetzung	220,00 €
Urnenbeisetzungsbescheinigung	5,50 €

Weitere Gebühren:

Benutzung der Friedhofskapelle	110,00 €
Genehmigung Grabmal	66,00 €
Ausweiskarte für Gewerbetreibende	27,50 €

Standorte und Auskünfte

Die Friedhofsverwaltung finden Sie im Rathaus im dritten Obergeschoss, Zimmer 303, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim. Die Mitarbeiterin steht Ihnen auch telefonisch unter 0 53 26 / 504 – 32 zur Verfügung. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag von 9 – 12 Uhr und Dienstag und Donnerstag auch von 14 – 17 Uhr, sowie nach vorheriger Vereinbarung.

Bei Fragen zum Unterhaltungszustand der Friedhöfe (Wege, Tore, Zäune, Grünanlagen) können Sie sich an den jeweiligen Friedhofswärter vor Ort wenden oder an den Bauhofleiter unter 0 53 26 / 99 67 12, Rosenstraße 25, 38685 Langelsheim.

Friedhof Langelsheim

Am Friedhof 6, 38685 Langelsheim

Oberer Friedhof Bergstadt Lautenthal

Am Schulberg, 38685 Langelsheim

Unterer Friedhof Bergstadt Lautenthal

Wilhelmstraße, 38685 Langelsheim

Friedhof Wolfshagen im Harz

Am Berge, 38685 Langelsheim

Friedhof Astfeld

Goslarsche Straße, 38685 Langelsheim

Die Friedhöfe sind in den Monaten Mai bis September von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet, in den übrigen Monaten von 8.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit.

WICHTIGER HINWEIS: Bitte teilen Sie bei Wohnungswechsel Ihre neue Anschrift mit.